

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 20

Artikel: Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Klosterliquidationsdekretes vom 22. März 1844, welches einen Unterstützungsfonds für alte und verdiente Lehrer in Aussicht stellte, den Staatsbeitrag zu erhöhen und anderseits den Eintritt in den Verein für die jungen Lehrer obligatorisch zu machen. Diesem Gesuche, wie schon so mancher anderen bescheidenen Bitte des Lehrerstandes, wurde nicht entsprochen, theils weil die Klostergelder sonst ihren Weg fanden und theils weil man an den Verhältnissen des Lehrerstandes vor der Revision des Schulgesetzes keine Aenderungen vornehmen wollte. Seither sind einige Aenderungen eingetreten: man konnte den Fortschritt der Schulen nicht übersehen, aber ebenso wenig die Noth der Lehrer. Wenn nun auch die Staatsfinanzen bei weitem nicht mehr so blühend sind, wie vor einigen Jahren, so entschloß sich die Regierung dennoch zu dem erwähnten Gesetzesvorschlag vom 23. März 1855, welche den Lehrern sowohl eine Erhöhung ihrer bisher allzu kargen Besoldung verspricht, als auch die Verpflichtung auferlegt, dem Pensionsverein beizutreten. Je schwieriger die Staatsfinanzen sind, um so höher ist das Streben der Regierung, das Loos der Volksschullehrer zu verbessern, zu achten und es ist zugleich ein Pfand, daß man bei Gelegenheit der Revision des Schulgesetzes nicht bei halben Maßregeln und Flikwerken wird stehen bleiben wollen. Wenn alle aus dem Seminar entlassenen Kandidaten, und es sind deren durchschnittlich jährlich zwanzig, in den Pensionsverein treten, so wird in demselben bald die Zahl der beitragenden Mitglieder in ein günstigeres Verhältniß zu der Zahl der pensionirten treten, während gegenwärtig auf drei zahlende Mitglieder immer ein pensionirtes kommt. Und wenn einmal die Pensionen über Fr. 50 ansteigen so werden die Lehrer den jährlichen Beitrag von Fr. 9 nicht mehr als ein Opfer, sondern als einen wohlangelegten Sparpfenning betrachten, der entweder ihnen selbst im Alter oder aber ihrer Wittve oder ihren Kindern einst schöne Zinsen einbringen wird.

Appenzell A. Ob. Die Landesschulkommission, in lobenswerther Sorge für Vermehrung der Mittel zu einer umfassenderen Volksbildung, hat dem Rathe einen Plan vorgelegt, zur Unterstützung von Realschulen so wie von jungen Leuten, welche sich zu Reallehrern auszubilden wünschen. In erster Beziehung schlägt sie vor, dem Gr. Rathe die Befugniß zu ertheilen, in Fällen der Errichtung von Realschulen, insofern ein Gesuch gestellt wird, und das Bedürfniß es erheischt, je nach Umständen einen jährlichen Beitrag von 200 bis 500 Fr. zu verabreichen, in zweiter will sie den Gr. Rath zur Verabreichung von Stipendien für Fälle ermächtigen, wo die Landesschulkommission solche vorschlägt. Diese jährlichen Gaben können entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zugesagt oder alljährlich erneuert werden, bedingen aber, daß eine Realschule wenigstens auf sechs Jahre garantirt sei, mindestens

eine der neuen Sprachen gelehrt und für den Lehrplan die Genehmigung der Landeschulkommission eingeholt werde, daß talentvolle Schüler unentgeltliche Aufnahme finden können, daß endlich die Verwaltung den betreffenden Behörden alljährlich Bericht über die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt erstatten. Zur Erlangung von Stipendien ist erforderlich, daß der Stipendiat entweder den Seminarkurs für Primarlehrer mit Auszeichnung gemacht oder bereits gehörige Realbildung — wobei einige Kenntniß in der französischen Sprache unerläßlich ist — besitze, ein Examen vor der Landeschulkommission ablege, sich die zu beziehende Bildungsanstalt von derselben bezeichnen lasse, über Fleiß &c. sich alljährlich gehörig ausweise und sich verpflichte, auf Verlangen wenigstens 10 Jahre lang eine Realschule in unserm Lande zu bedienen.

(Schw. Schulztg.)

Der verantwortliche Redaktor u. Verleger: J. J. Vogt in Diesbach b. Thun.

Anzeigen.

Schulausschreibungen.

1) Die Unterschule zu Niedermuhlern mit 7 Kindern (für eine Lehrerin). Pflichten: nebst den gesetzlichen die Reinhaltung des Schulzimmers und Leitung der Mädchenarbeitschule. Besoldung: in Baar Fr. 195, wozu Wohnung um Fr. 25, Summa Fr. 220. Prüfung: am 18. Mai Morgens 8 Uhr daselbst.

2) Sämmtliche 13 Unterschulen der Stadt Bern mit je 50 bis 80 Kindern. Pflichten: nebst den gesetzlichen die wechselseitige Aufsicht in den Kinderlehren. Besoldung: Fr. 550 bis 600, inbegriffen die Wohnungsentschädigung. Anmeldung bis 2. Juni auf der Stadtkanzlei Bern. Prüfung: am 6. Juni Morgens 8 Uhr im Schulhause an der Postgasse.

Eine Frage.

Ist es wahr, daß ein gewisser Seminardirektor im Kanton Bern einer von ihm herangebildeten Lehrerin einen Brief geschrieben, worin derselbe der jüngern Lehrerschaft des Kantons Bern Charakter und Religiosität abspricht? Ist es ferner wahr, daß sich derselbe nicht entblödete, bei diesem Anlasse gewisse ihm unbekannte Lehrer auf eine Weise zu beurtheilen, als wäre alles Höhere und Edlere aus ihrer Brust gewichen, als wären dieselben elende Kreaturen, gemeinem Pöbel ähnlich? — Worüber kann man ein mitleidiges Lächeln nicht unterdrücken: über die pädagogische Tüchtigkeit eines solchen Seminardirektors, oder über eine Lehrerin, die sich nicht schämt, solche Briefe à la Bizius, einem in Beziehung auf religiöse Begriffe armen Publikum öffentlich vorzulesen? — An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! — —



Versammlung der Kreissynode Wangen,
Samstag den 19. Mai nächsthin, im Schul-
hause zu Röthenbach.